

Wesentliche Änderung in der Neufassung der Satzung:

Der Grund für eine Neufassung der Satzung besteht im Wesentlichen darin, dass in der alten Satzung (Stand 2010) es nicht klar definiert war, wann eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss. In § 17 (2) steht: „Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung.“ Es ist aber rechtlich nicht zugelassen, dass eine Delegiertenversammlung z.B. über eine Zweckänderung beschließt. In der neuen Fassung der Satzung sind die Zuständigkeiten und Aufgaben in den §§ 15-17 die Mitgliederversammlung und in den §§ 18-21 die Delegiertenversammlung geregelt.

Folgende Punkte wurden in der neuen Fassung der Satzung mit aufgenommen:

- § 4 (2) Und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- § 5 Durch Beschluss des Vorstandes (§ 26 BGB) kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden...
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 6 (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- § 6 (5) Minderjährige Vereinsmitglieder b)und die gesetzlichen Vertreter sich zur Leistung der Beitragspflicht der Minderjährigen gegenüber dem Verein verpflichten.
- § 7 (3) ...Gegen diesen Beschluss (Ausschluss) kann **binnen eines Monats** nach seiner Eröffnung schriftliche Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. ...
- § 8 (4) Die Jahresbeiträge sind am 1. Januar im Kalenderjahr fällig.
- § 8 (6) ...SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen....
- § 8 (7) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des SV Höki, die der Vorstand in der Finanzordnung des SV Höki festlegt.
- § 8 (9) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SV Höki eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der SV Höki berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- § 8 (11) Neben den Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zu Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat darf 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
 - (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Schlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
 - (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
 - (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
 - (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 24 der Satzung durchgeführt hat.

- § 14 (6) Diese Aufwendungen werden nur gezahlt, wenn sie vor Anfall vom Vorstand genehmigt worden sind.
- § 14 (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die Prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Folgende Punkte entfallen:

- § 5/§ 20 Wahl- und Stimmrecht für Förder- und Ehrenmitglieder

Folgende Punkte sind verändert worden:

- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalschluss. Bisher: § 23 (1) b) Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des folgenden Quartals.
- Neu: § 12 Vereinsorgane
 - (1) Die Mitgliederversammlung
 - (2) Die Delegiertenversammlung
 - (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - (4) Erweiterter Vorstand
 - (5) Ehrenrat

Alt: § 16 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Jugendgemeinschaft
- (4) Die Ausschüsse
- (5) Das Schiedsgericht